

VORABMELDUNG: KLAGE GEGEN EINE RAIFFEISENBANK

Die hier veröffentlichte Klage gegen eine Raiffeisenbank ist nicht ohne Brisanz: Der Kläger wirft dieser Raiffeisenbank vor, aufgrund der Intervention eines anderen Kunden (eines bedeutenden Unternehmens) eine bereits zugesagte Finanzierung grundlos und vereinbarungswidrig widerrufen zu haben, um dem Großkunden einen Konkurrenten vom Hals zu schaffen. Wenn diese Behauptung zutrifft, worüber **nur die Gerichte** entscheiden können, dann wäre das Verhalten der beklagten Raiffeisenbank an Ungeheuerlichkeit nicht zu übertreffen. Zu allem Überdross wurde dann – wenn der Kläger Recht bekommt - hier nicht nur die Genossenschaft dadurch geschädigt, dass unbesicherte Kredite in Millionenhöhe (angeblich kein Einzelfall) im Zuge einer von der Raiffeisenbank verschuldeten Insolvenz die Genossenschaft schwer belastet, sondern es handelt sich in dem Fall dann um eine **eklatante Verletzung des genossenschaftlichen Prinzips** demgemäß die Genossenschaft die Wirtschaft und den Erwerb der Genossenschafter zu fördern hat.

Das **Begünstigen von Großkunden auf Kosten der gesamten Existenz kleinerer Kunden und zu Lasten des Vermögens der Genossenschaft die im Eigentum nicht nur eines Großkunden, sondern aller Genossenschafter steht, wäre absolut satzungswidrig** und vermutlich auch strafrechtswidrig (*worüber wie immer nur die Gerichte zu entscheiden haben werden*)

Der gesamte Inhalt untenstehender Klage ist das Vorbringen des Klägers. Er wird dieses zu beweisen haben und das Gericht hat über das Zutreffen des Vorbringens zu entscheiden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hier ein zu beweisendes Klagevorbringen vorliegt.

Anmerkung:

Der Verein Raika Klage ist sehr um Objektivität bemüht und lädt daher alle sich betroffenen fühlenden Parteien ein, eine Gegendarstellung oder anderweitige Stellungnahme zur Veröffentlichung auf dieser Homepage zu geben.

Es sei der Hinweis erlaubt, dass das Abdrucken von bei Gericht eingebrachten Klagen, deren Inhalt im Rahmen öffentlicher Verhandlungen erörtert wird, nach h.o. Ansicht keine „Schmutzkübelkampagne“ ist. Dem Ansehen einer Raiffeisenbank schadet das satzungswidrige Verhalten von Funktionären weit mehr, als der Umstand, dass dieses Verhalten thematisiert wird, um es abzustellen.

VORABMELDUNG: KLAGE GEGEN EINE RAIFFEISENBANK

Landesgericht [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Klagende Partei:

[REDACTED], 6960 Wolfurt

Vertreten durch:

Beklagte Partei:

Raiffeisenbank [REDACTED] (FN [REDACTED])
[REDACTED]

wegen:

€ 1.621.549,37 s.A

KLAGE

A)

Die [REDACTED] GmbH [REDACTED] hat am 23.05.2011 einen Kaufvertrag mit der Besitzergemeinschaft [REDACTED] über Gst-Nr [REDACTED], Gst-Nr [REDACTED] und Gst-Nr [REDACTED], jeweils Grundbuch [REDACTED], am [REDACTED].2011 abgeschlossen. Auf den genannten Grundstücken befindet sich unter anderem der Steinbruch [REDACTED]. Die [REDACTED] GmbH war Käuferin, die Besitzergemeinschaft [REDACTED] Verkäuferin.

Mit der Vertragsabwicklung, insbesondere Vertragserrichtung und grundbücherlichen Durchführung war RA Dr. [REDACTED] beauftragt.

Die beklagte Partei sicherte sowohl RA [REDACTED] als Treuhänder, als auch dem damaligen Geschäftsführer der [REDACTED] GmbH [REDACTED], die Finanzierung des Kaufes schriftlich mit E-Mail vom 31.01.2011 und 30.01.2011 zu.

Als ein **Konkurrenzunternehmen**, welches damals und auch noch heute **Großkunde bei der beklagten Partei** ist, von der Finanzierung der beklagten Partei Kenntnis erlangt hat, hat dieses **bei der beklagten Partei interveniert**. Daraufhin hat die beklagte Partei die **bereits verbindlich zugesagte Finanzierung rechtswidrig und schuldhaft nicht eingehalten**. Beim Konkurrenzunternehmen handelt es sich um die [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] GmbH.

Aufgrund der Nichteinhaltung der Finanzierungszusage konnte die [REDACTED] GmbH, Gst-Nr [REDACTED] Gst-Nr [REDACTED] und Gst-Nr [REDACTED], jeweils Grundbuch [REDACTED] nicht erwerben und war gezwungen, diese an die [REDACTED] außerbücherlich mit Kaufvertrag vom [REDACTED] zu veräußern.

Die der [REDACTED] GmbH zustehenden Schadenersatzansprüche gegen die beklagte Partei aus der Nichteinhaltung der Finanzierungszusage hat die [REDACTED] GmbH an die klagende Partei mit Abtretungsvertrag vom 27.11.2017 abgetreten.

Die beklagte Partei hat mit Vereinbarung vom 04.12.2012 einen Verjährungsverzicht bis zum 31.12.2018 abgegeben. Der Schaden wurde dem Grunde nach anerkannt.

Beweis:

- E-Mail beklagte Partei vom 31.01.2011 (Beilage ./A)
- E-Mail beklagte Partei vom 30.01.2011 (Beilage ./B)
- Kaufvertrag vom 23.05.2011 (Beilage ./C)
- Kaufvertrag vom 14.06.2011 (Beilage ./D)
- Abtretungsvertrag vom 27.11.2017 (Beilage ./E)
- Vereinbarung vom 04.12.2012 (Beilage ./F)
- Aktenvermerk vom 11.07.2011 (Beilage ./G)
- ZV [REDACTED], 6883 Au
- ZV [REDACTED], 6883 Au
- ZV [REDACTED] 6883 Au

ZV [REDACTED], 6883 Au
ZV [REDACTED], 6883 Au
ZV [REDACTED], 6883 Au
ZV [REDACTED] 6886 Schoppernau
ZV [REDACTED], 6863 Egg
ZV [REDACTED] Goethestraße 5, 6850 Dornbirn
PV
weitere Beweise vorbehalten

B)

Durch die Nichteinhaltung der Finanzierungszusage entstand der [REDACTED] ein Schaden in geltend gemachter Höhe.

Der Schaden wurde dadurch verursacht, dass – wie sich aus dem Gutachten DI [REDACTED] vom März 2012 ergibt – der [REDACTED] GMBH die Möglichkeit genommen wurde, die Ressourcen abzubauen und zu veräußern.

Aufgrund des vertraglichen Verhältnisses zwischen der [REDACTED] GmbH und der beklagten Partei liegt Rechtswidrigkeit aufgrund der Nichteinhaltung der vertraglichen Zusage vor.

Die Nichteinhaltung der Finanzierungszusage löst eine Erfolgshaftung nach § 880a ABGB aus (OGH 2 Ob 505/90). Das Vorliegen eines Verschuldens ist daher für die Haftung der beklagten Partei nicht erforderlich. Die Haftung nach § 880a ABGB ist verschuldensunabhängig. Selbst wenn ein Verschulden erforderlich wäre, würde ein solches vorliegen, zumal die Nichteinhaltung der Finanzierungszusage ausschließlich aufgrund der Intervention der [REDACTED] GmbH erfolgte.

Beweis: Gutachten DI [REDACTED] vom März 2012 (Beilage ./H)
Einholendes Sachverständigengutachten aus dem Bereich Geologie, Bergbau und Lagerstätten wie bisher

C)

Die Schadenshöhe ergibt sich aus dem Gutachten von [REDACTED] vom März 2012.

SUM Schadensgutachten [REDACTED] € 3.530.000,00

Aufrechnung beklagte Partei (Forderungsanmeldung Insolvenzverfahren [REDACTED]) € 1.971.998,18

Zwischensumme	€ 1.558.001,82
zuzüglich der zu erwartenden Quote der beklagten Partei (Insolvenz [REDACTED])	€ 13.547,55
zuzüglich Tilgung Schuld durch [REDACTED]	€ 50.000,00
Aushaftender Betrag	€ 1.621.549,37

Die beklagte Partei hatte gegen die [REDACTED] GMBH Gegenforderungen von € 1.971.998,18. Diese wurden mit Schreiben der Anwaltskanzlei [REDACTED] vom 04.06.2012 aufgerechnet. Die zu erwartenden Quote der beklagten Partei aus der Insolvenz der [REDACTED] GMBH von € 13.547,55 sowie die beglichenen Forderungen durch [REDACTED] aufgrund seiner persönlichen Haftung von € 50.000,00 sind wiederum zum Schaden hinzuzurechnen, da sich die Verbindlichkeiten gegenüber der beklagten Partei um diese Beträge mindern und dadurch der aufgerechnete Betrag durch diese Zahlungen mindert.

Mit Schreiben der Anwaltskanzlei [REDACTED] vom 21.07.2011 wurden die geltend gemachten Ansprüche fällig gestellt. Trotz mehrfacher Aufforderung wurde der Klagsbetrag von der beklagten Partei nicht bezahlt. Bei den Streitteilen sowie der [REDACTED] GMBH handelt es sich um Unternehmen.

Beweis: Auszug Anmeldeverzeichnis [REDACTED] GMBH (Beilage ./I)
Überweisungsbestätigung vom 30.12.2016 (Beilage ./J)
Überweisungsbestätigung vom 01.07.2016 (Beilage ./K)
Schreiben Anwaltskanzlei [REDACTED] vom 21.07.2011 (Beilage ./L)
Schreiben Anwaltskanzlei [REDACTED] vom 04.06.2012 (Beilage ./M)

Aus diesen Gründen wird begehrt nachstehendes

URTEIL:

Die beklagte Partei ist binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution schuldig, der klagenden Partei € 1.621.549,37 samt 8,38% Zinsen von 21.07.2011 bis 30.06.2013, 7,88% Zinsen von 01.07.2013 bis 30.06.2016 und 7,38% Zinsen seit 01.07.2016 jeweils aus € 1.621.549,37 zu bezahlen sowie die Prozesskosten gem. § 19a RAO zu Handen der Klagsvertreterin zu ersetzen.